

## **Satzung der Vereinigung der Freunde des Ursulinen-Gymnasiums Mannheim e.V.**

### **§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die Vereinigung führt den Namen:

„Vereinigung der Freunde des Ursulinen-Gymnasiums in Mannheim e.V.“

2. Sie hat ihren Sitz in Mannheim und wird im Vereinsregister eingetragen.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck der Vereinigung**

1. Die Vereinigung verfolgt den Zweck, die Belange und Interessen der Schule in ideeller und materieller Hinsicht in jeder geeigneten Weise zu unterstützen. Ein besonderes Anliegen der Vereinigung ist es, die Verbindung der Eltern, der Schüler, der ehemaligen Schüler, der Lehrer und aller anderen Personen, die sich mit dem Ursulinen-Gymnasium verbunden fühlen, mit der Schule und auch untereinander zu fördern.

2. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und der Vorstand erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Vereinigung ist selbstlos tätig. Es wird keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Vereinigung kann werden:

1.1 jeder Elternteil einer Schülerin/eines Schülers

1.2 Lehrer und Lehrerinnen

1.3 Ehemalige Schülerinnen

1.4 Schüler und Schülerinnen der Oberstufe

1.5 Personen, die sich dem Ursulinen-Gymnasium verbunden fühlen.

2. Ehrenmitglied kann werden, wer sich ganz besondere Verdienste um das Ursulinen-Gymnasium erworben hat.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder gewählt.

3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitritterklärung erforderlich. Über deren Annahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Annahme ab, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung.

4. Jede Art von Mitgliedschaft erlischt:

4.1 durch Tod

4.2 durch Austritt

4.3 durch Ausschluß

5. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß mit einer Frist von einem Monat dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

6. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnungen seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Interessen des Vereins schädigt, oder sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht. Der Beschluß über den Ausschluß erfordert eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

7. Ein ausscheidendes bzw. ausgeschiedenes Mitglied hat, gleich aus welchem Grund es ausscheidet, keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge oder sonstige Beteiligung am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Beiträge**

1. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Die Beiträge sind jeweils am 1.1. eines jeden Kalenderjahres im voraus fällig.

3. Außerdem können Mitglieder oder sonstige Personen Spenden an die Vereinigung geben, die wie Beiträge nur für Vereinszwecke verwendet werden dürfen. Nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins werden auf Wunsch Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand

2. die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Vorstand und Vertretung des Vereins, Kassenprüfer**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und 2 Beisitzern.

2. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 Abs. 2, BGB, ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter - jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß nur der Stellvertreter den 1. Vorsitzenden vertreten darf.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit diese nicht nach Gesetz oder Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung obliegen. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, bereitet Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und macht dieser Vorschläge zur Entscheidung.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus Ihrer Mitte auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger benennen.

Spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung muß eine Neuwahl stattfinden. Die Amtszeit eines dazugewählten Vorstandsmitgliedes dauert bis zum Ablauf der Wahlperiode der übrigen Vorstandsmitglieder.

6. Der Vorstand trifft mindestens einmal im Jahr zusammen. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes können unter Angabe des zu behandelnden Tagesordnungspunktes die Einberufung einer Sitzung innerhalb von 2 Wochen verlangen. Die Sitzungen werden jeweils vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist einberufen.

7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindesten 4 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er beschließt, soweit Gesetz und Satzung keine anderen Mehrheiten vorsehen, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

8. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung, durch ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

9. Von der Mitgliederversammlung werden aus ihrer Mitte auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, die über diese Dauer hinaus im Amt bleiben, bis Nachfolger bestellt sind.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter einberufen. Sie muß in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres stattfinden. Den Termin für die Mitgliederversammlung legt der Vorstand fest.

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über diese Anträge kann Beschluß gefaßt werden, ohne zusätzliche Benachrichtigung der Mitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.

4. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder; jedes Mitglied hat eine Stimme.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
8. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichem Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen verpflichtet, wenn eine solche von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
9. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie entscheidet im übrigen in den im Gesetz bestimmten Fällen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
10. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit eine Satzungsänderung beschließen.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinesvermögen dem Ursulinen-Gymnasium zu, das es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

### **Inkrafttreten**

Dies Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung und Eintragung der Vereinigung in das Vereinsregister in Kraft.

Mannheim, 13.02.1986